



## Regelungen in der Kindertagespflege

- zur Gewährung der laufenden Geldleistung
- zur Kostenbeteiligung der Eltern

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Tagespflegepersonen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die derzeitigen Regelungen zur Kindertagespflege im Hohenlohekreis informieren.

Antragsformulare für die Kindertagespflege finden Sie auf unserer Homepage unter [www.hohenlohekreis.de](http://www.hohenlohekreis.de). Gerne senden wir Ihnen diese auch auf Anfrage zu.

### 1. Gewährung der laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen erhalten eine Geldleistung in Höhe von 7,50 € je Betreuungsstunde für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und 6,50 € je Betreuungsstunde für eine Betreuung von Kindern über 3 Jahren.

Mit Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege wird der durchschnittliche Betreuungsbedarf pro Monat über ein Betreuungszeitenblatt ermittelt. Dieses wird von den Eltern und den Tagespflegepersonen unterzeichnet.

Eine wöchentliche Stundenzahl wird mit dem Faktor 4,3 auf den vollen Monat umgerechnet.

Bei sehr differenzierten Betreuungszeiten erfolgt die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. Es wird dann aber eine „vorläufige Abschlagszahlung“ festgesetzt.

Der Betreuungsbedarf definiert sich wie folgt:

- a) Kinder vom 1. bis zum 3. Geburtstag haben einen bedarfsunabhängigen individuellen Grund-Betreuungsanspruch. Um eine Förderung des Kindes den Forderungen nach Struktur und Kontinuität im Einzelfall gerecht werden zu können, sollte dieses in der Regel an mindestens 8 bis max. 30 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei bis fünf Tage erzogen, gebildet und betreut werden. Darunter ist regelhaft von keiner „Förderung“ und damit Leistung nach dem SGB VIII auszugehen.
- b) Im Übrigen können Kinder bis zum 14. Geburtstag einen individuellen kind- oder elternbezogenem Betreuungsbedarf haben. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich dann nach dem berücksichtigungsfähigen individuellen Bedarf, z.B. nach Arbeits-/ Ausbildungs-/ Schulzeiten der Personensorgeberechtigten inklusive angemessener Fahrzeiten. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden je Woche. Ab dem 3. Geburtstag hat die Betreuung in einer Tageseinrichtung Vorrang vor der Tagespflege und kann i.d.R. nur bei nicht ausreichenden Betreuungszeiten der Einrichtungen damit ergänzt werden.

Nach Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Erhebung des Betreuungsumfanges ergeht wie bisher sowohl an die Tagespflegeperson wie auch an die Eltern ein Bescheid über die Gewährung der laufenden Geldleistung. Die Bescheide enthalten eine Mitteilungsverpflichtung, wesentliche und dauerhafte Änderungen, die sich unmittelbar auf das Betreuungsverhältnis und somit auf die Geldleistung auswirken (z.B. Umzug, Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfanges, Beendigung oder Unterbrechung der Betreuung) unaufgefordert und unverzüglich (i.d.R. spätestens im Folgemonat) mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung muss sowohl von den Eltern als auch von der Tagespflegeperson unterzeichnet sein. Änderungen von durchschnittlich bis zu +/- 5 Stunden im Monat sind für die Bewilligung der Förderleistung unerheblich und werden nicht berücksichtigt.

Die laufende Geldleistung wird, sofern keine wesentliche Änderung gemeldet werden, monatlich (i.d.R. am Monatsbeginn) in gleichbleibender Höhe an die Tagespflegepersonen ausbezahlt.

## 2. Kostenbeteiligung der Eltern

Seit dem 01.08.2013 wird der Kostenbeitrag unabhängig vom Einkommen in der Familie ermittelt. Grundlage für die Festsetzung ist der durchschnittliche Betreuungsumfang je Monat und die Anzahl der minderjährigen Kinder in der Familie (in Anlehnung an die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in Kindertageseinrichtungen). Jede vom Jugendamt bezahlte Betreuungsstunde wird bei der Berechnung des Kostenbeitrags berücksichtigt.

Kinderzahl in der Familie	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahre)	Kostenbeitrag für Kinder Ü3 (über 3 Jahre)
1 Kind	2,85 € je Stunde	2,40 € je Stunde
2 Kinder	2,10 € je Stunde	1,85 € je Stunde
3 Kinder	1,40 € je Stunde	1,25 € je Stunde
4 und mehr Kinder	0,55 € je Stunde	0,40 € je Stunde

(Kostenbeiträge gültig ab 01.11.2023)

Sofern Eltern der berechnete Kostenbeitrag finanziell nicht tragbar erscheint, kann auf Antrag anhand der Einkommensverhältnisse und der monatlich anfallenden Aufwendungen eine Härtefallberechnung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII analog dem Sozialhilferecht durchgeführt werden.

Eltern, die nachweislich laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag (nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes) müssen keinen Kostenbeitrag leisten. (Stand ab 01.08.2019)